

**STUDIENPLAN  
ZUM STUDIENGANG  
MASTER OF ARTS IN BUSINESS AND LAW  
UNIVERSITÄT BERN  
VOM 1. AUGUST 2010**

---

*erlassen,*

gestützt auf Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe k des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (Universitätsgesetz, UniG), Artikel 83 des Statuts der Universität Bern vom 17. Dezember 1997 (Universitätsstatut, UniSt) und das Reglement über das Bachelor- und Masterstudium und die Leistungskontrollen an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern vom 24. August 2006 (RSL WISO) folgenden Studienplan:

## **ERSTER TEIL: ALLGEMEINER TEIL**

### **Art. 1           Regelungsgegenstand und anwendbares Recht**

- (1) Dieser Studienplan regelt den fächerübergreifenden Studiengang Master of Arts in Business and Law (in der Folge M A Business and Law) an der Rechtswissenschaftlichen (RW) Fakultät und an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen (WISO) Fakultät.
- (2) Als übergeordnetes Recht gilt das Reglement über das Bachelor- und Masterstudium und die Leistungskontrollen an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern vom 24. August 2006 (RSL WISO). Für die Studienleistungen an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät gilt, namentlich in Bezug auf die Termine der Leistungskontrollen, An- und Abmeldung zu Leistungskontrollen, Berechtigte zu Leistungskontrollen, das Reglement über das Bachelor- und das Masterstudium und die Leistungskontrollen an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern vom 21. Juni 2007 (RSL RW).

### **Art. 2           Organisation und Umfang**

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät sowie das Departement Betriebswirtschaftslehre an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät bieten gemeinsam auf Masterstufe ein Monofach-Studium im Umfang von 90 ECTS-Punkten an.

### **Art. 3           Form der Studienleistungen**

- (1) Studienleistungen in der Betriebswirtschaftslehre werden in Form von a bis g erbracht und auf Basis einer Semesterwochenstunde wie folgt bemessen:

- a Vorlesungen: 1.5 ECTS-Punkte,
  - b Seminare: 2 bis 3 ECTS-Punkte,
  - c Kolloquien: 2 ECTS-Punkte,
  - d Übungen: 1.5 ECTS-Punkte,
  - e Literaturstudien (vgl. Art. 38 Abs. 2 RSL WISO): 1 bis 2 ECTS-Punkte,
  - f Sonderstudien (vgl. Art. 38 Abs. 2 RSL WISO): 2 bis 4 ECTS-Punkte,
  - g Masterarbeit: 20 ECTS-Punkte.
- (2) Studienleistungen an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät werden in Form von a bis c erbracht und auf Basis einer Semesterwochenstunde wie folgt bemessen:
- a Vorlesungen: 2.5 ECTS-Punkte,
  - b Seminare: 2.5 ECTS-Punkte,
  - c Masterarbeit: 20 ECTS-Punkte.
- (3) Die genaue Anzahl von ECTS-Punkten, die im Zusammenhang mit einer einzelnen Lehrveranstaltung erworben werden kann, wird von den Dozierenden zu Beginn des Semesters bekanntgegeben.

#### **Art. 4 Anrechnung von Leistungsnachweisen**

- (1) Ein Leistungsnachweis wird angerechnet, sofern mindestens die Note 4 erzielt wurde.
- (2) Wiederholungsmöglichkeiten für nicht bestandene Leistungskontrollen sind in Artikel 30 und Artikel 50 RSL WISO geregelt.

#### **Art. 5 Anrechnung fakultätsfremder und auswärtiger Studienleistungen**

- (1) Studienleistungen, die im Rahmen eines bereits abgeschlossenen wirtschafts- oder rechtswissenschaftlichen Studiengangs an der Universität Bern oder an einer anderen schweizerischen oder ausländischen Hochschule erbracht wurden, können nicht angerechnet werden.
- (2) Eine Anrechnung fakultätsfremder und auswärtiger Studienleistungen wird auf Antrag des Departements Betriebswirtschaftslehre bzw. des Dekanats der Rechtswissenschaftlichen Fakultät durch die Prüfungskommission gemäss Artikel 23

des Reglements über die Organisation der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern (Fakultätsreglement, FakR WISO) vorgenommen.

- (3) Im Übrigen richtet sich die Anrechnung fakultätsfremder und auswärtiger Studienleistungen nach Artikel 56 ff. RSL WISO.

## **ZWEITER TEIL: MASTERSTUDIUM BUSINESS AND LAW**

### **I. Allgemeines**

#### **Art. 6 Ziel und Umfang des Studiums**

- (1) Das Studium dient der Vertiefung betriebswirtschaftlicher und rechtswissenschaftlicher Kenntnisse auf Masterstufe.
- (2) Der Studiengang M A Business and Law hat einen Umfang von 90 ECTS-Punkten.

#### **Art. 7 Studienvoraussetzungen**

- (1) Studienvoraussetzung und Zulassung zum Masterstudium regelt Artikel 28 RSL WISO.
- (2) Zusätzlich zu Artikel 28 RSL WISO gelten folgende Studienvoraussetzungen:
- a Das Bachelorstudium muss mit dem Majorfach Betriebswirtschaftslehre oder mit dem Majorfach Volkswirtschaftslehre oder mit dem Monofach Rechtswissenschaften abgeschlossen sein. Sofern das Majorfach Volkswirtschaftslehre ist, muss das dazugehörige Minorfach Betriebswirtschaftslehre sein und mindestens 30 ECTS umfassen.
  - b Studierende mit einem wirtschaftswissenschaftlichen Bachelor müssen einen Minor in Rechtswissenschaft à mindestens 30 ECTS erworben haben. Eine Übersicht über die zur Zulassung berechtigenden Minor der Rechtswissenschaftlichen Fakultät findet sich in Anhang 1.
  - c Studierende mit einem rechtswissenschaftlichen Bachelor müssen betriebswirtschaftliche Bachelorveranstaltungen im Umfang von mindestens 30 ECTS gemäss Anhang 2 abgeschlossen haben.
- (3) Die individuellen rechts- und betriebswirtschaftlichen Zusatzleistungen gemäss Absatz 2, die Studierende der Universität Bern oder auswärtige Studierende zu erbringen haben, werden auf Antrag des Departements Betriebswirtschaftslehre bzw. des

Dekanats der Rechtswissenschaftlichen Fakultät durch die Prüfungskommission gemäss Artikel 23 des Reglements über die Organisation der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern (Fakultätsreglement, FakR WISO) festgelegt.

- (4) Die Zusatzleistungen werden nicht an den Masterstudiengang angerechnet.

## **II. Studium**

### **Art. 8 Struktur**

Das Studium setzt sich aus folgenden Elementen zusammen:

- a Lehrveranstaltungen: mindestens 70 ECTS-Punkte,
- b Masterarbeit: 20 ECTS-Punkte.

### **Art. 9 Lehrveranstaltungen**

- (1) Unter den Lehrveranstaltungen müssen mindestens 30 ECTS-Punkte in jedem der beiden Fächer Betriebswirtschaftslehre und Rechtswissenschaft erbracht werden.
- (2) Innerhalb des Bereichs Betriebswirtschaftslehre ist jeweils mindestens eine Veranstaltung aus den Kernbereichen der Schwerpunkte „Finanzmanagement und Rechnungswesen“, „Management“, „Marketing“ und „Wirtschaftsinformatik“ erfolgreich zu absolvieren. Eine Liste der angebotenen Lehrveranstaltungen und der Kernbereiche findet sich in Anhang 3.
- (3) Innerhalb des Bereichs Rechtswissenschaft sind im Umfang von mindestens 20 ECTS-Punkten Lehrveranstaltungen des Kernbereichs Wirtschaftsrecht zu absolvieren. Die restlichen ECTS-Punkte können frei aus dem Kernbereich oder aus dem Katalog der angebotenen Wahlfächer gewählt werden. Eine Liste der Lehrveranstaltungen aus dem Kernbereich und der angebotenen Wahlfächer findet sich in Anhang 4.
- (4) Voraussetzung für einen Masterabschluss ist zudem ein Leistungsnachweis aus einem frei wählbaren Seminar in Betriebswirtschaftslehre oder einem rechtswissenschaftlichen Seminarangebot mit Bezug zum Wirtschaftsrecht.
- (5) Die verbleibenden ECTS-Punkte werden durch den erfolgreichen Abschluss frei wählbarer Masterveranstaltungen aus der Betriebswirtschaftslehre und/oder aus der Rechtswissenschaft erbracht.

## **Art. 10          Masterarbeit**

- (1) Das Masterstudium wird mit einer Masterarbeit im Umfang von 20 ECTS-Punkten abgeschlossen. Die Masterarbeit ist im Fach Betriebswirtschaftslehre oder Rechtswissenschaft zu verfassen.
- (2) Die Masterarbeit kann von maximal drei Studierenden gemeinsam verfasst werden. In diesem Fall müssen die einzelnen Beiträge kenntlich gemacht werden (Art. 31 Abs. 3 RSL WISO).
- (3) Die Masterarbeit muss eine Selbständigkeitserklärung gemäss Artikel 31 Absatz 4 RSL WISO enthalten.
- (4) Die Masterarbeit wird nur bei genügender Benotung angerechnet. Für ungenügende Masterarbeiten gilt Artikel 50 RSL WISO.

## **III.      Abschluss und Titel**

### **Art. 11          Abschluss und Titel**

- (1) Der Studiengang M A Business and Law ist bestanden, wenn
  - a allfällige Vorbedingungen zum Masterabschluss (Erbringung fehlender Studienleistungen gemäss Art. 7 Abs. 2) erfüllt sind,
  - b die unter Artikel 8 und 9 genannten Elemente mit Erfolg abgeschlossen wurden,
  - c Leistungsnachweise der Masterstufe im Umfang von 90 ECTS-Punkten vorliegen,
  - d die Masternote gemäss Absatz 2 mindestens 4,0 ist.
- (2) Die Abschlussnote des M A Business and Law wird als nach ECTS-Punkten gewichteter Durchschnitt der erbrachten Leistungsnachweise berechnet (Art. 32 Abs. 1 RSL WISO).
- (3) Wer den Studiengang abgeschlossen hat, besitzt Anspruch auf Verleihung des Titels „Master of Arts in Business and Law, Universität Bern“ – Abgekürzt M A BL – durch die Fakultäten.

**DRITTER TEIL:  
SCHLUSSBESTIMMUNG**

**Art. 12      Inkrafttreten**

Dieser Studienplan tritt am 1. August 2010 in Kraft.

**Art. 13      Änderungen dieses Studienplans und dessen Anhänge**

Änderungen des Studienplans unterliegen der Genehmigung durch die Universitätsleitung. Ausgenommen sind die Änderungen der Anhänge, die in der Kompetenz des fachlich zuständigen Fakultätskollegiums liegen.

Bern, den 22.04.2010

Im Namen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät

Der Dekan:



Prof. Dr. Günter Heine

Bern, den 27.05.2010

Im Namen der Wirtschafts- und  
Sozialwissenschaftlichen Fakultät

Der Dekan:

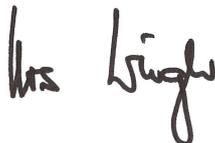


Prof. Dr. Winand Emons

Bern, den 15.06.2010

Von der Universitätsleitung genehmigt:

Der Rektor:



Prof. Dr. Urs Würzler